



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. Juni 2015

BETREFF **Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000;
Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2016**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 1450/15/10001**

DOK **2015/0058091**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 ab 1. Januar 2016 die in der Anlage aufgeführten neuen Abgrenzungsmerkmale sowie die meinem Schreiben vom 24. April 2012 - IV A 4 - S 1451/07/10011 - (BStBl I S. 492) angefügte Zuordnungstabelle.

Die Merkmale sind erst nach Aufstellung der Betriebskartei anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 22. Prüfungsturnus (1.1.2016)				
BETRIEBSART ¹⁾	BETRIEBSMERKMALE in €	G- Betriebe	M- Betriebe	K- Betriebe
		€	€	€
über				
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	8.000.000	1.000.000	190.000
(H)	steuerlicher Gewinn über	310.000	62.000	40.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	4.800.000	560.000	190.000
(F)	steuerlicher Gewinn über	280.000	62.000	40.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	5.200.000	920.000	190.000
(FB)	steuerlicher Gewinn über	650.000	150.000	40.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6.200.000	840.000	190.000
(AL)	steuerlicher Gewinn über	370.000	70.000	40.000
Kreditinstitute	Aktivvermögen oder	160.000.000	39.000.000	12.000.000
(K)	steuerlicher Gewinn über	620.000	210.000	52.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen über	33.000.000	5.500.000	2.000.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche	300.000	130.000	55.000
(LuF)	oder steuerlicher Gewinn über	170.000	70.000	40.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BSiBI I S. 404)	als Großbetrieb		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		
¹⁾ Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.				